



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 88. Sententia Cameralis super restitutione Diöcesis Hildesiensis cum omnibus appertinentiis, de Anno 1629. 7. & 17. Decemb. publicata.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Weil nun deme also / inmassen Ew. Churfürstl. Durchl. nochmalts
 Krafft dieses zum Überflus versichern / so können Wir gewislich nicht abse-
 hen / warumb und auß was Ursachen / etne newe Formula Juramenti, inson-
 derheit bey denen (Gott Lob) nunmehr erlebten friedlichen Zeiten / nun al-
 lererst zu fassen sey / weil die Besatzung oder geworbene Mannschafft zwar
 von uns dem Stadt. Rath dependiret / wir aber hinwiederumb Ew. Chur-
 fürstl. Durchl. als dem Gnädigsten Landts- Herrn tewer- eyndlich
 verpflichtet seynd / consequenter das Eyd eben so wohl die Besatzung /
 und geworbene Mannschafft / als uns selbst stringiret / ex quo vel solo ca-
 pite, eine newe Formula Juramenti unvonnöhten.

Num. 88.

*Sententia Cameralis super restitutione Diœcesis
 Hildesensis cum omnibus appertinentiis,
 de Anno 1629. 7. & 17. Decemb.
 publicata.*

4 VI
 28

In Sachen Weiland Herrn Valentin Bischoffen zu Hildesheim iho
 Herrn Ferdinanden Erb. Bischoffen und Chur- Fürsten zu Cöln /
 als Administratorn des Stiffts Hildesheim / Klägeren eines / wieder
 auch Weiland Herrn Henrichen und Herrn Georgen / iho Herrn
 Friedrich Ulrichen Herzogen zu Braunschweig und Lüneb. 2c. be-
 klagten / anderen Theils Remissionis seynd D. Strauberen seine der
 Declaration sententiæ und restitution in integrum halber beschehene Begeh-
 ren / abgeschlagen / sondern die Sache von Ampts- wegen vor beschloffen an-
 genommen / darauff und allem Vorbringen nach zu Recht erkandt / das er-
 wendter Beklagter ihme Klägeren / die vom Jahr 1521. dem Bistumb und
 Stifft Hildesheim abgenommene Schlösser / Städte / Burg / Fle-
 cken / Klöster / Dörffer und alle andere entwendete in actis benandte Güter /
 Pfarren / Lehen / und Mannschafft / Geist- und Weltliche Jurisdiction, Su-
 periorität / und Obrigkeit / hohe und niedere Gerichte und Rechte die Gerech-
 tigkeit zu jagen / und sonst alle andere Obrigkeit / Herrlichkeit / Recht und
 Gerechtigkeit / und auffgehobene Schatzungen / wie solches alles Weiland
 Bischoff Johann zur Zeit beschehener invasion und occupation eingehabt be-
 sessen / und genossen / sambt auffgehobenen Nutzungen / und so davon auff-
 gehoben werden mögen / auch erlittenen Schäden und interesse, so viel er des-
 sen alles wie Recht liquidiren / und darthun wird / zu restituiren / würcklich
 abzutretten / und einzuräumen / auch respectivè zu bezahlen / schuldig und
 darzu zu condemniren / und zu verdanmen sey: Als wir ihnen zusolchem allem
 condemniren / und verdanmen / die Gerichts- Rosten derwegen auffgeloffen /
 auß bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend /
 dann ist die durch Doctorem Verginium vorbrachte intervention. Klage /
 als zu dieser Sachen ungehörig nicht angenommen / sondern an gebührende
 Obrt hiemit remittiret und verwiesen. Publicat. Spiræ den 7. und 17.
 Decembris Anno 1629.

Q q q

Num. 89.